



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

GuKG-Novelle 2016

Mag. Dr. Christian Gepart
Rechtsanwalt

Diplom in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege

Schlagworte ...

(APA-OTS-Meldungen)



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- „Nationalrat: Pflegeberufe werden auf moderne Beine gestellt“
- „Oberhauser: Neue Pflegeausbildung regelt Kompetenzen und sichert hohe Ausbildungsqualität“
 - „Rasinger: Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes ist „Jahrzehntegesetz““
- „Begrüßenswert ... ist unter anderem die Akademisierung des gehobenen Dienstes.“

Themenüberblick:



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Schwerpunkte der GuKG-Novelle 2016
- Reformprojekt „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege“
- Reformprojekt „Spezialisierungen“
- Reformprojekt „Pflegeassistentenberufe“
- Inkrafttreten der GuKG-Novelle 2016

Inhalte der GuKG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 75/2016

- **Schwerpunkte:**
 - Aktualisiertes Berufsbild des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
 - Aktualisierung des Berufsbildes der Pflegehilfe und Umbenennung in Pflegeassistenz
 - Schaffung der Pflegefachassistenz
 - Ermöglichung des Zugangs zur Berufsreifeprüfung für die Pflegefachassistenz
 - fachlich und organisatorisch angemessene Regelungen für das Setting Langzeitpflege und das Setting Behindertenarbeit
 - Auslaufen der speziellen Grundausbildungen
 - Vollständige Überführung der Ausbildung im gehobenen Dienst für GuKP in den tertiären Ausbildungssektor
 - Liberalisierung der Berufsausübungsregelungen
 - Ablösung der bisherigen Sonderausbildungen durch ein Ausbildungssystem für den Erwerb von Zusatz- bzw. Spezialqualifikationen (Kompetenzvertiefung und Kompetenzerweiterung)
 - Verankerung weiterer Spezialisierungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für den gehobenen Dienst für GuKP



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

Reformprojekt
**„Gehobener Dienst für Gesundheits-
und Krankenpflege“**

Berufsbezeichnungen im gehobenen Dienst für GuK (§ 11 GuKG)



Mag.Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Personen, die zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung **„Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“/„Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin“** zu führen.
 - **Einheitliche Berufsbezeichnung für alle Sparten!**
 - Zeitgemäße Alternativen (z.B. „Pflegetherapeut“)?
- Möglichkeit der Führung von Zusatzbezeichnungen (wie bisher), z.B. nach
 - Sonderausbildungen
 - Weiterbildungen
 - speziellen Grundausbildungen

Berufsbild des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (§ 12 GuKG) (I)



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- (1) Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege trägt die Verantwortung für die unmittelbare und mittelbare Pflege von Menschen in allen Altersstufen, Familien und Bevölkerungsgruppen in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen sowie allen Versorgungsstufen (Primärversorgung, ambulante spezialisierte Versorgung sowie stationäre Versorgung). Handlungsleitend sind dabei ethische, rechtliche, interkulturelle, psychosoziale und systemische Perspektiven und Grundsätze.
 - (2) Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege trägt auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse durch gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative sowie palliative Kompetenzen zur Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit, zur Unterstützung des Heilungsprozesses, zur Linderung und Bewältigung von gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie zur Aufrechterhaltung der höchstmöglichen Lebensqualität aus pflegerischer Sicht bei.
 - (3) Im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie führen Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die ihnen von Ärzten übertragenen Maßnahmen und Tätigkeiten durch.
- **Aktualisierte Definition schon bisheriger Regelung!**

Berufsbild des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (§ 12 GuKG) (II)



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- (4) Im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit tragen Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zur Aufrechterhaltung der Behandlungskontinuität bei.
 - (5) Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege entwickelt, organisiert und implementiert pflegerische Strategien, Konzepte und Programme zur Stärkung der Gesundheitskompetenz, insbesondere bei chronischen Erkrankungen, im Rahmen der Familiengesundheitspflege, der Schulgesundheitspflege sowie der gemeinde- und bevölkerungsorientierten Pflege.
- **Zukunftsweisende Perspektiven für die Pflege!**

Pflegerische Kernkompetenzen (§ 14 GuKG)



Mag.Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

Die pflegerischen Kernkompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfassen die eigenverantwortliche Erhebung des Pflegebedarfes sowie Beurteilung der Pflegeabhängigkeit, die Diagnostik, Planung, Organisation, Durchführung, Kontrolle und Evaluation aller pflegerischen Maßnahmen (Pflegeprozess) in allen Versorgungsformen und Versorgungsstufen, die Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung im Rahmen der Pflege sowie die Pflegeforschung.

- **Aktualisierte Definition schon bisheriger Regelung!**

Maßnahmen der pflegerischen Kernkompetenzen I



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

Insbesondere

- Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess,
- Planung und Durchführung von Pflegeinterventionen bzw. -maßnahmen,
- Unterstützung und Förderung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes,
- theorie- und konzeptgeleitete Gesprächsführung und Kommunikation,
- Beratung zur Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Organisation und Durchführung von Schulungen,
- Förderung der Gesundheitskompetenz, Gesundheitsförderung und Prävention,
- Erstellen von Pflegegutachten,
- Delegation, Subdelegation und Aufsicht entsprechend dem Komplexitäts-, Stabilitäts- und Spezialisierungsgrad der Pflegesituation,

Maßnahmen der pflegerischen Kernkompetenzen II



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

Ebenso

- Anleitung und Überwachung von Unterstützungskräften sowie Anleitung, Unterweisung und begleitende Kontrolle von Personen gemäß §§ 3a bis 3d,
- Anleitung, Begleitung und Beurteilung von Auszubildenden,
- ethisches, evidenz- und forschungsbasiertes Handeln einschließlich Wissensmanagement,
- Weiterentwicklung der beruflichen Handlungskompetenz,
- Mitwirkung an fachspezifischen Forschungsprojekten und Umsetzung von fachspezifischen Forschungsergebnissen,
- Anwendung komplementärer Pflegemethoden,
- Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement,
- Psychosoziale Betreuung in der Gesundheits- und Krankenpflege.

Kompetenz bei Notfällen (§ 14a GuKG)



Mag.Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Die Kompetenz bei Notfällen umfasst:
 - Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und
 - eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht; die unverzügliche Verständigung eines Arztes ist zu veranlassen.
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 umfassen insbesondere
 - Herzdruckmassage und Beatmung,
 - Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie
 - Verabreichung von Sauerstoff.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen + GuKG



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- EBRV GuKG-Novelle 2016 zu § 14a GuKG?
 - „... Die Möglichkeit des Einsatzes weiterer Beatmungshilfen (z.B. supraglottische und endotracheale Tuben) im Rahmen der cardio-pulmonalen Reanimation besteht insofern, als die anatomischen und (patho)physiologischen Kenntnisse bereits derzeit integraler Bestandteil der Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sind. Diese Befugniserweiterung ist ausschließlich auf die cardio-pulmonale Reanimation beschränkt. ...“
- **Erweiterung bisheriger Kompetenzen!**

Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie (§ 15 GuKG) (I)



Mag.Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- (1) Die Kompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen die eigenverantwortliche Durchführung medizinisch-diagnostischer und medizinisch-therapeutischer Maßnahmen und Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung.
- (2) Im Rahmen der Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie haben ärztliche Anordnungen schriftlich zu erfolgen. Die erfolgte Durchführung ist durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu dokumentieren.
 - **Anmerkung: Definition der Schriftlichkeit?**

Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie (§ 15 GuKG) (II)

(3) Die ärztliche Anordnung kann mündlich erfolgen, sofern

- (1) die Dringlichkeit der Maßnahmen und Tätigkeiten dies erfordern oder diese bei unmittelbarer Anwesenheit des anordnenden Arztes vorgenommen werden und
- (2) die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit der Anordnung sichergestellt sind.

Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist nach Maßgabe des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 111/2012, zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist. Die schriftliche Dokumentation der ärztlichen Anordnung hat **unverzüglich** zu erfolgen.

Maßnahmen der Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie (§ 15 GuKG) I

Insbesondere ...

- Verabreichung von Arzneimitteln, einschließlich Zytostatika und Kontrastmitteln,
- Vorbereitung und Verabreichung von Injektionen und Infusionen,
- Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem peripheren Gefäßsystem, der Arterie Radialis und der Arterie Dorsalis Pedis sowie Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem bei liegendem Gefäßzugang,
- Legen und Wechsel peripherer Verweilkanülen, einschließlich Aufrechterhaltung deren Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls Entfernung derselben,
- **NEU: Wechsel der Dialyselösung im Rahmen der Peritonealdialyse,**
- **NEU: Verabreichung von Vollblut und/oder Blutbestandteilen, einschließlich der patientennahen Blutgruppenüberprüfung mittels Bedside-Tests,**
- Setzen von transurethralen Kathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung bei beiden Geschlechtern sowie Restharnbestimmung mittels Einmalkatheter,

Maßnahmen der Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie (§ 15 GuKG) II

... weiters ...

- Messung der Restharmmenge mittels nichtinvasiver sonographischer Methoden einschließlich der Entscheidung zur und Durchführung der Einmalkatheterisierung,
- Vorbereitung, Assistenz und Nachsorge bei endoskopischen Eingriffen,
- Assistenz Tätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung,
- Entfernen von Drainagen, Nähten und Wundverschlussklammern sowie Anlegen und Wechsel von Verbänden und Bandagen,
- Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,
- Durchführung von Klistieren, Darmeinläufen und -spülungen,
- Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma,

Maßnahmen der Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie (§ 15 GuKG) III



Mag.Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

... ebenso ...

- Wechsel von suprapubischen Kathetern und perkutanen gastralen Austauschsystemen,
- Anlegen von Mieder, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes,
- Bedienung von zu- und ableitenden Systemen,
- Durchführung des Monitorings mit medizin-technischen Überwachungsgeräten einschließlich Bedienung derselben,
- Durchführung standardisierter diagnostischer Programme,
- Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen (z.B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie), insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP),
- Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie Personen, denen gemäß § 50a oder § 50b ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung.



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

Ausgewählte Anfragebeantwortungen des BMG zur Rechtslage vor der GuKG-Novelle 2016

Langzeitbeatmung I



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- „... Eine ... Unterscheidungshilfe ermöglicht die Unterteilung in Methoden mit und ohne Beteiligung der Trachea bzw. Beatmungshilfen, die in den unteren oder oberen Atemwegen zu liegen kommen.
- Die Beatmung über einen endotracheal liegenden Tubus und die Beatmung über eine Trachealkanüle nach Tracheotomie sind die einzigen „invasiven“ Beatmungsmethoden mit Beteiligung der Trachea. Beide Methoden kommen vorwiegend bei der Betreuung schwerstkranken und ateminsuffizienter Patienten zum Einsatz.
- Daher ist jedenfalls die Beatmung über Tracheostoma eine Tätigkeit, die in den Tätigkeitsbereich der Intensivpflege fällt, für deren Ausübung die Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung gemäß § 68 GuKG erforderlich ist. ...“

Langzeitbeatmung II



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- „... Was die Versorgung von Patienten mit intermittierenden atemunterstützenden Atemhilfen ohne Beteiligung der Trachea betrifft, so ist diese Tätigkeit zwar ebenfalls nicht in der demonstrativen Aufzählung des § 15 Abs. 5 GuKG enthalten, soweit sie einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad wie die aufgezählten Tätigkeiten aufweist und die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten in der Grundausbildung vermittelt werden, ist deren Durchführung im Rahmen des § 15 GuKG grundsätzlich von diplomiertem Pflegepersonal auch ohne Sonderausbildung in der Intensivpflege zulässig.“
- BMG 20.8.2012, 92251/0133-II/A/2/2012 = ÖZPR 2013/4

Tätigkeiten im Wundmanagement I



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- „... Die pathophysiologischen Grundlagen zur Entstehung von zB Ulcera und Dekubitalgeschwüren sowie deren Behandlung werden in der Grundausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege vermittelt. Ziel der Wissensvermittlung ist es, entsprechende präventive Maßnahmen im Rahmen des eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereichs zur Vermeidung von Dekubitalgeschwüren zu setzen sowie Kenntnisse hinsichtlich der erforderlichen ärztlichen Maßnahmen bei der konservativen Versorgung und/oder chirurgischen Sanierung zu erlangen und diese bei der Versorgung von den genannten chronischen Wunden gem § 15 GuKG umzusetzen. Dem entsprechend steht aus fachlicher Sicht einer Delegation der abrasiven Behandlung von Hyperkeratosen an Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nichts entgegen. ...
- BMG 11.06.2013, 92251/0083-II/A/2/2013

Tätigkeiten im Wundmanagement II



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- ... Eine Nekrotomie im eigentlichen Sinn, dh ein aktives chirurgisches Entfernen abgestorbenen Gewebes, ist hingegen eine ärztliche Tätigkeit, die nicht unter § 15 GuKG subsumiert werden kann, da es sich hierbei um einen chirurgischen Eingriff handelt, der weder einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad aufweist wie die demonstrativ angeführten Tätigkeiten des § 15 Abs 5 GuKG noch die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten im erforderlichen Maße in der Grundausbildung vermittelt werden. ...
- BMG 11.06.2013, 92251/0083-II/A/2/2013

Tätigkeiten im Wundmanagement III



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- ... Hinsichtlich der Weiterbildung „Wundmanagement“ wird klargestellt, dass die Absolvierung einer Weiterbildung gem § 64 GuKG – anders als einer Sonderausbildung gemäß § 65 GuKG – nicht zu einer Erweiterung des Tätigkeitsbereichs des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege führt.
- Dies bedeutet, dass nach den geltenden berufsrechtlichen Regelungen Absolventen der Weiterbildung „Wundmanagement“ – zu der im Übrigen bis dato seitens des ho. Ressorts keine Empfehlung gem § 11 Abs 3 GuK-WV veröffentlicht wurde und daher grundsätzlich nicht von einheitlichen Weiterbildungsinhalten ausgegangen werden kann – nicht zur Durchführung von Tätigkeiten, die nicht vom Tätigkeitsbereich gem § 15 GuKG erfasst ist, berechtigt werden, auch wenn die absolvierte Weiterbildung entsprechende Inhalte vermittelt haben sollte. ...“
- BMG 4. 7. 2013, 92250/0028-II/A/2/2013



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

Weitere Kompetenzen des gehobenen Dienstes für GuK

NEU: Weiterverordnung von Medizinprodukten (§ 15a GuKG)



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- (1) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind berechtigt, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung vom Arzt verordnete Medizinprodukte in den Bereichen Nahrungsaufnahme, Inkontinenzversorgung, Mobilisations- und Gehhilfen, Verbandsmaterialien, prophylaktische Hilfsmittel und Messgeräte sowie im Bereich des Illeo-, Jejuno-, Colon- und Uro-Stomas solange weiterzuverordnen, bis die sich ändernde Patientensituation die Einstellung der Weiterverordnung oder die Rückmeldung an den Arzt erforderlich machen oder der Arzt die Anordnung ändert. Bei Ablehnung oder Einstellung der Weiterverordnung durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist dies dem anordnenden Arzt mitzuteilen.
- (2) Eine Abänderung von ärztlich verordneten Medizinprodukten durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ist nicht zulässig.

– Kompetenz zur „Administration“ bei gleichbleibender Betreuungssituation

- **Reform?**

Weiterverordnung von Medizinprodukten (§ 350 ASVG)



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- (1a) Von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen ihrer Berufsbefugnis (§ 15a GuKG) weiterverordnete Heilbehelfe dürfen von Apothekerinnen/Apothekern und Hausapotheken führenden Ärztinnen/Ärzten nur dann für Rechnung der Krankenversicherungsträger abgegeben werden, wenn
 - (1) die/der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen einer Tätigkeit für eine Vertragseinrichtung des leistungszuständigen Krankenversicherungsträgers oder für eine/einen den Heilbehelf verordnende/n Vertragsärztin/Vertragsarzt oder Vertragsgruppenpraxis weiterverordnet und
 - (2) sich die/der Anspruchsberechtigte nicht in Anstaltspflege befindet, deren Leistungen durch Zahlungen im Sinne der §§ 148 Z 3 ff. ASVG als abgegolten gelten.

Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam (§ 16 GuKG) (I)



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- (1) Der multiprofessionelle Kompetenzbereich umfasst die pflegerische Expertise des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als Teil des multiprofessionellen Versorgungsteams bei der Zusammenarbeit mit Gesundheits- und Sozialberufen sowie anderen Berufen.
- (2) Im multiprofessionellen Kompetenzbereich haben Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im multiprofessionellen Versorgungsteam das Vorschlags- und Mitwirkungsrecht. Sie tragen die Durchführungsverantwortung für alle von ihnen in diesen Bereichen gesetzten pflegerischen Maßnahmen.

Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam (§ 16 GuKG) (II)



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Der multiprofessionelle Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die pflegerische Expertise insbesondere bei
 - Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit,
 - dem Aufnahme- und Entlassungsmanagement,
 - der Gesundheitsberatung,
 - der interprofessionellen Vernetzung,
 - dem Informationstransfer und Wissensmanagement,
 - der Koordination des Behandlungs- und Betreuungsprozesses einschließlich der Sicherstellung der Behandlungskontinuität,
 - der Ersteinschätzung von Spontanpatienten mittels standardisierter Triage- und Einschätzungssysteme,
 - der ethischen Entscheidungsfindung,
 - der Förderung der Gesundheitskompetenz.



Spezialisierungen (§ 17 GuKG) (I)

- (1) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege können
 - (1) setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen sowie
 - (2) Spezialisierungen für Lehr- oder Führungsaufgabenerwerben.
- (2) Setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen sind:
 - (1) Kinder- und Jugendlichenpflege
 - (2) Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
 - (3) Intensivpflege
 - (4) Anästhesiepflege
 - (5) Pflege bei Nierenersatztherapie
 - (6) Pflege im Operationsbereich
 - (7) Krankenhaushygiene
 - (8) **NEU:** Wundmanagement und Stomaversorgung
 - (9) **NEU:** Hospiz- und Palliativversorgung
 - (10) **NEU:** Psychogeriatrische Pflege.



Spezialisierungen (§ 17 GuKG) (II)

- (3) Voraussetzung für die **Ausübung von Spezialisierungen** gemäß Abs. 2, die über die Kompetenzen gemäß §§ 14 bis 16 hinausgehen, ist die erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden **Sonderausbildung oder Spezialisierung, Niveau 2** (Befugniserweiterung), innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit.
- (4) Personen, die eine spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege bzw. in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 75/2016 erfolgreich absolviert haben, sind
- (1) zur Ausübung der Spezialisierungen gemäß § 18 bzw. § 19 und
 - (2) zur **Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen,**
- berechtigt.

Lehr- und Führungsaufgaben (ab 1.1.2017) (§ 17 Abs. 7 GuKG)



Mag.Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

(7) Voraussetzung für die Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben ist

- (1) eine rechtmäßige zweijährige vollbeschäftigte Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung und
- (2) die erfolgreiche Absolvierung
 - a. einer gemäß § 65a für Lehraufgaben bzw. für Führungsaufgaben anerkannten Ausbildung oder
 - b. der entsprechenden Sonderausbildung gemäß §§ 71 bzw. 72 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 75/2016 oder
 - c. einer individuell gleichgehaltenen Ausbildung gemäß § 65b in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 185/2013.

Neu: Wundmanagement und Stomaversorgung (§ 22a GuKG)



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- (1) Das Wundmanagement umfasst alle übertragenen medizinischen und originär pflegerischen Maßnahmen und Interventionen, die dazu dienen, die Entstehung einer chronischen Wunde zu verhindern, eine Wunde zu erkennen, den Wundheilungsprozess zu beschleunigen, Rezidive zu vermeiden und die Lebensqualität sowie Selbst- und Gesundheitskompetenz der Patienten zu erhöhen.
- (2) Die Stomaversorgung und -beratung umfasst neben der Wundversorgung die individuelle Pflege von Patienten mit Stoma, Inkontinenzleiden, Fisteln und sekundär heilenden Wunden.

Neu: Hospiz- und Palliativversorgung (§ 22b GuKG)



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Die Hospiz- und Palliativversorgung umfasst die Pflege und Begleitung von Menschen mit einer fortschreitenden unheilbaren und/oder lebensbedrohlichen Erkrankung und von sterbenden Menschen sowie von deren An- und Zugehörigen vor dem Hintergrund eines umfassenden bio-psycho-sozialen Verständnisses von Krankheit unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts und Berücksichtigung des Patientenwillens mit dem Ziel, die Lebensqualität zu verbessern, insbesondere
 - das Erkennen und Vermindern von Risiken und Problembereichen,
 - die Informationssammlung zum Lebenswerdegang und zu den Lebenserfahrungen als Teil des Pflegeassessments (Biografiearbeit in der Pflege),
 - psychosoziale Interventionen, insbesondere mittels wahrnehmungs- und körperbezogenen sowie verhaltensorientierten Konzepten, kognitiver Stimulation bzw. kognitivem Training, Aktivitätsaufbau, Aromapflege und Entlastungsstrategien,
 - den Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung,
 - die Progressionsverzögerung und
 - das Monitoring der medikamentösen Symptombehandlung.

Neu: Psychogeriatrische Pflege (§ 22c GuKG)



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- (1) Die psychogeriatrische Pflege umfasst die Pflege von alten und hochbetagten Menschen mit insbesondere Demenz, Delir, Depression, Angst, Sucht und Suizidalität mit dem Ziel, die geistigen und körperlichen Fähigkeiten, die Persönlichkeit bzw. Identität des Kranken und dessen soziale Bindungen möglichst lange zu erhalten und zu fördern, wobei die pflegenden An- und Zugehörigen einzubinden und in ihrer Betreuungskompetenz zu stärken sind.
- (2) Sie umfasst insbesondere
 - das Erkennen und Vermindern von Risiken und Problembereichen,
 - die Informationssammlung zum Lebenswerdegang und zu den Lebenserfahrungen als Teil des Pflegeassessments (Biografiearbeit in der Pflege),
 - psychosoziale Interventionen, insbesondere mittels wahrnehmungs- und körperbezogenen sowie verhaltensorientierten Konzepten, kognitiver Stimulation bzw. kognitivem Training, Aktivitätsaufbau, Aromapflege und Entlastungsstrategien,
 - den Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung,
 - die Progressionsverzögerung und
 - das Monitoring der medikamentösen Symptombehandlung.

Spezialisierungen (§ 70a GuKG)



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- (1) Spezialisierungen umfassen insgesamt mindestens 90 ECTS theoretische und praktische Ausbildung. Sie können als in sich geschlossene Studiengänge oder gestuft in Lehrgängen mit Einzelabschlüssen (Niveau 1 und 2) angeboten werden.
- (2) Das Niveau 1 (ohne Befugniserweiterung) umfasst die medizinische, pflegerische und wissenschaftliche Vertiefung in den entsprechenden Fachbereichen im Umfang von mindestens 30 ECTS.
- (3) Das Niveau 2 (mit Befugniserweiterung) setzt das Niveau 1 voraus und umfasst die medizinische, pflegerische und wissenschaftliche Erweiterung in den entsprechenden Fachbereichen im Umfang von mindestens 60 ECTS.
- (4) Spezialisierungen mit mehreren Fachbereichen können im Niveau 1 auch getrennt voneinander angeboten und absolviert werden, sind jedoch im Niveau 2 zusammenzuführen.

Sonderausbildungen vs. Spezialisierungen?

- Bisherige Sonderausbildungen bleiben vorerst!
- System der (neuen) Spezialisierungen:
 - **Notwendig:**
 - Definition von „Kompetenzvertiefung“ und „Kompetenzerweiterung“ für jeden Bereich
 - **Bildungsinstitutionen?**
 - Master-Studien nach BSc.?
 - FH-Studiengänge; FH-Lehrgänge?
 - Universitätslehrgänge?
 - ...?
 - **Zeitpunkt?**

„Ausbildungsreform“?



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Vollständige Überführung der Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in den tertiären Ausbildungssektor
 - Bereits seit 2008 möglich und schrittweise umgesetzt!
- Generalistische Grundausbildung?
 - Wohl schon seit GuKG-Reform 1997!
- „Bachelor“-Absolventen mit mehr Kompetenzen?
 - **Nein!!!**
 - Kompetenzen des gehobenen Dienstes stehen ALLEN Angehörigen der gehobenen Dienste in der GuK zu!



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

Reformprojekt „Pflegeassistentenberufe“

Berufsbild der Pflegeassistenz



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Die Pflegeassistenzberufe umfassen die Durchführung der ihnen nach Beurteilung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen des Pflegeprozesses übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten in verschiedenen Pflege- und Behandlungssituationen bei Menschen aller Altersstufen in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen sowie auf allen Versorgungsstufen.
- Im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie führen Pflegeassistenzberufe die ihnen von Ärzten übertragenen oder von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege weiterübertragenen Maßnahmen durch.

Tätigkeitsbereiche der Pflegeassistenz I



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Mitwirkung an und Durchführung der ihnen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen,
- Handeln in Notfällen,
- Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie

Tätigkeitsbereiche der Pflegeassistenz II



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Die Pflegemaßnahmen ... umfassen:
 - Mitwirkung beim Pflegeassessment,
 - Beobachtung des Gesundheitszustands,
 - Durchführung der ihnen entsprechend ihrem Qualifikationsprofil von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen,
 - Information, Kommunikation und Begleitung.
 - Mitwirkung an der praktischen Ausbildung in der Pflegeassistenz
- nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

Handeln in Notfällen (Pflegeassistenz) (§ 83 Abs. 3 GuKG)



Mag.Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Das Handeln in Notfällen umfasst:
 - Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und
 - eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht; die unverzügliche Verständigung eines Arztes ist zu veranlassen.
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 umfassen insbesondere
 - Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen,
 - Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie
 - Verabreichung von Sauerstoff.

Tätigkeitsbereiche der Pflegeassistenz III



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

Die Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie umfasst:

- Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln,
 - Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
 - **standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests),**
 - **NEU: Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,**
 - **NEU: Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren,**
 - Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen,
 - Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden,
 - **NEU: Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen,**
 - Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen) sowie
 - einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen.
- **Taxative Aufzählung! – „versteinerte Reform“?**

Dispensierung von Arzneimitteln



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- „... Der Grad der erforderlichen Anleitung und Aufsicht wird von mehreren Faktoren bestimmt. Es obliegt der Verantwortung des Arztes/der Ärztin bzw. des diplomierten Pflegepersonals, den Umfang der erforderlichen Anleitung und Aufsicht in jedem Einzelfall festzulegen, wobei insbesondere die Gefahreneigtheit der Tätigkeit und die Kenntnisse und Erfahrungen der Angehörigen der Pflegehilfe wesentlich sind. Eine stichprobenartige Kontrolle ist besonders bei der Dispensierung jener Arzneimittel nicht ausreichend, deren nicht fachgerechter Einsatz mit einem hohen gesundheitlichen Risiko verbunden ist. In diesen Fällen ist die Dispensierung der Arzneimittel laufend zu kontrollieren.
- Zur Tätigkeit „Verabreichung von Arzneimittel“ zählt auch die vorbereitende Handlung der Dispensierung der Arzneimittel. Angehörige der Pflegehilfe dürfen diese Tätigkeit nur dann ausüben, wenn die Anleitung und Aufsicht entsprechend den vorstehenden Ausführungen gewährleistet sind. ...“
- BMGFJ 10.04.2007, BMGFJ-92250/0008-I/B/6/2007

NEU (= Reform):

Tätigkeitsbereiche der Pflegefachassistenz I

- die eigenverantwortliche Durchführung der ihnen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder Ärzten übertragenen Aufgaben der Pflegeassistenz,
- das Handeln in Notfällen,
- die eigenverantwortliche Durchführung der ihnen von Ärzten übertragenen weiteren Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie und
- die Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden der Pflegeassistenzberufe.

NEU (= Reform): Tätigkeitsbereiche der Pflegefachassistenz II

- Weitere Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie sind:
 - Durchführung standardisierter diagnostischer Programme, **wie** EKG, EEG, BIA, Lungenfunktionstest,
 - Reichweite???
 - Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,
 - Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern bei der Frau, ausgenommen bei Kindern,
 - Ab- und Anschluss laufender Infusionen, ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem peripheren Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,
 - Anwendungsbereich?
 - Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen nach vorgegebener Einstellung.
- **Taxative Aufzählung!**



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

Inkrafttreten der GuKG-Novelle 2016

Inkrafttreten GuKG-Novelle 2016 (1)

- 2. August 2016
 - Geändertes Berufsbild des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
 - Kompetenzbereiche (ausgenommen Weiterverordnung von Medizinprodukten)
 - Spezialisierungen
 - Definition „Vertrauensunwürdigkeit“ (§ 27 Abs. 2 GuKG)
 - Formen der Berufsausübung (§ 35 GuKG)
 - Fortbildungspflicht iHv 60 Stunden beim gehobenen Dienst für GuKP

Inkrafttreten

GuKG-Novelle 2016 (2)



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- 1. September 2016
 - Berufsbilder, Tätigkeitsbereiche und Ausbildung der Pflegeassistentenberufe
 - Weiterverordnung von Medizinprodukten (§ 15a GuKG)
- 1. Jänner 2017
 - Aufhebung der Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben
 - Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben nur nach Absolvierung von anerkannten Ausbildung im Tertiärbereich

Inkrafttreten

GuKG-Novelle 2016 (3)



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- 1. Jänner 2018
 - Aufhebung der Bestimmungen über spezielle Grundausbildungen
- 1. Jänner 2020
 - Änderungen bei Nostrifikationen betreffend gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- 1. Jänner 2024
 - Aufhebung der Bestimmungen über die Grundausbildung an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

A – 1190 Wien | Gymnasiumstraße 56/13
T: +43-1-8906831 | F: +43-1-8906831-90
eMail: office@christiangepart.at | www.christiangepart.at